

Regierung von Niederbayern
Ausbildung der
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Hinweise Jahrgang 2022F

Vorbemerkung:

Mit der Übermittlung am 30.11.2022 an die von Ihnen mitgeteilte Mailadresse wird davon ausgegangen, dass Sie die vorliegenden Hinweise erhalten haben.

Diese Hinweise sollen vor allem Ihnen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern den gemeinsamen Alltag erleichtern, indem sie die wichtigsten Fragen des Referendariats bei der Verwaltung darstellen. Sie enthalten aber dabei auch **verbindliche** Vorgaben, um deren Beachtung Sie gebeten werden, um Probleme zu vermeiden.

Sofern sich wichtige Änderungen zu diesen Hinweisen ergeben, wird dies auf der Homepage der Referendarausbildung der Regierung von Niederbayern unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/verwaltung/referendare/index.php>

bekannt gegeben, wo diese Hinweise auch online verfügbar sind. Daher sind Sie verpflichtet, regelmäßig diese Homepage zu besuchen, um sich über aktuelle Entwicklungen zu informieren.

I. Organisatorische Fragen

1. Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen:

Ausbildungsleiter:

RD Florian Vogel Tel.: 0172 2643426 / 0871 808 1112

In Landshut: Zi. Nr. 116 UK, Ursulinenkloster, 1. Stock, Regierung von Niederbayern

In Passau: Büro in der Außenstelle der Referendargeschäftsstelle, Bahnhofstraße 10, 2. OG links, 94032 Passau

Referendargeschäftsstelle Zi. Nr. 116 UK, Ursulinenkloster, 1. Stock

Frau Gottwald (Tel.: 0871 808-1118), **Frau Schulz** (Tel. 0871 808-1185)

Öffnungszeiten der Referendargeschäftsstelle in Landshut:

Kernzeit: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 11.00 Uhr; zu diesen Zeiten ist im „Normalbetrieb“ die Geschäftsstelle in Landshut zumindest durch eine Mitarbeiterin besetzt.

Personelle Veränderungen können hierbei Anpassungen erforderlich werden lassen. Ggf. werden wir Sie entsprechend informieren. Sollte die Geschäftsstelle unbesetzt sein, richten Sie ggf. eine Mail an unsere unten genannte Funktionsadresse!

Die **Außenstelle** der Referendargeschäftsstelle in **Passau** ist **nicht durchgängig besetzt!**
Sie befindet sich in der **Bahnhofstraße 10** in **94032 Passau**.

E-Mails richten Sie bitte immer an folgende Funktionsadresse:

rechtsreferendare@reg-nb.bayern.de

2. Zuständigkeiten:

Die ausbildungsleitende Behörde (§ 45 JAPO) ist

die Regierung während der Verwaltungsstation
das OLG bei der RA-Station

die Regierung im PWP für Berufsfelder 2, 4, 5 und 7 (Verwaltung, Wirtschaft, Arbeits- und Sozialrecht, Steuerrecht)

Unabhängig von der ausbildungsleitenden Behörde bleibt die Zuständigkeit

- für die Genehmigung von Nebentätigkeit beim: OLG

- für Ihre Bezüge beim:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, Tunnelstr. 2, 95448
Bayreuth, Tel.: 0921/8004-0.

- für Reisekosten und Trennungsgeld beim:

Landesamt für Finanzen, Dienststelle Regensburg
Bearbeitungsstelle Weiden
Zur Centralwerkstätte 11 a, 92637 Weiden i.d.Opf.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu Reisekosten und zu Trennungsgeld sowie den Erläuterungen zum Antrag auf Reisekostenvergütung.

Regelmäßig online verfügbar auf den Seiten des Landesamtes für Finanzen:

<https://www.lff.bayern.de/formularcenter/>

**Reisekosten- und Trennungsgeldansprüche erlöschen jeweils nach einer
Ausschluss-frist von einem halben Jahr.**

3. Allgemeines

a. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung

Für die Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung ist die **jeweils ausbildungsleitende Behörde zuständig**. Die Regierung also ausschließlich während der viermonatigen Verwaltungsstation!

Die Anträge sind **rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor Antritt bzw. vor Buchung** des Urlaubs, bei der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern einzureichen.

Urlaub ist **ausschließlich per E-Mail** an unsere Funktionsadresse (= rechtsreferendare@reg-nb.bayern.de) zu beantragen. **Bitte verwenden Sie KEINE Urlaubsformulare von anderen Behörden.**

Beachten Sie bitte, dass Ihre E-Mail folgende drei Erklärungen beinhalten MUSS, die Sie eigenverantwortlich sicherzustellen haben:

- Der von Ihnen beantragte Urlaub fällt nicht in einen Zeitraum, in dem der Einführungslehrgang, der Steuerrechtslehrgang, die Intensivwoche oder andere geschlossene Lehrgänge stattfinden.
- Der Erholungsurlaub ist so beantragt, dass die Pflicht- / Mindestklausuren mitgeschrieben werden können.
- Die Zustimmung des Ausbilders/der Ausbilderin an der praktischen Ausbildungsstelle zur beantragten Urlaubseinbringung liegt Ihnen vor.

Zudem gilt ggf. Ihr Urlaubsantrag mittels E-Mail zugleich als die datenschutzrechtlich erforderliche Zustimmung zur Genehmigungsbehandlung mittels E-Mail und zur Zuleitung an die Ausbildungsbehörde in elektronischer Form!

Wir bitten um Verständnis, dass nur in besonderen, dringenden Ausnahmefällen eine Genehmigung des Urlaubs (fern-)mündlich möglich ist.

Bei der Antragstellung müssen Sie also beachten, dass

- Erholungsurlaub **grundsätzlich nur in Blöcken von mindestens drei Arbeitstagen gewährt wird**; Abweichungen sind **allenfalls ausnahmsweise** aus **triftigen** Gründen denkbar (vgl. 3.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. Februar 2022 (verfügbar auf der **Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes**); bitte nehmen Sie ggf. Rücksprache mit Herrn Vogel bzw. der Geschäftsstelle.

- die Dauer des Urlaubs in jedem Ausbildungsabschnitt in der Regel ein **Drittel des Abschnitts nicht überschreiten** darf (§ 53 Abs. 1 S. 2 JAPO);

- der Urlaub rechtzeitig eingebracht werden muss, d.h. Antritt bis **spätestens** 30.04. des folgenden Jahres;

- im Vorfeld eigenverantwortlich die **Zustimmung der praktischen Ausbildungsstelle** einzuholen ist;

- während **Einführungslehrgängen** (Zivil-, Straf-, **Verwaltungsstation**; läuft ab 01.12.2022) und der **Intensivklausurenwoche** (liegt in der **Rechtsanwaltsstation** und damit ohnehin in der Zeit der **Urlaubssachbearbeitung der Justiz!**) Erholungsurlaub grundsätzlich nicht genehmigt wird (Urlaubssperre);

- **Einführungslehrgang** Verwaltung (01.12.2022 – 16.12.2022)
- Intensivklausurenwoche : (Termin wird noch bekanntgegeben)

- für **Pflichtklausuren** (siehe III. 2.) Erholungsurlaub nicht als genügende Entschuldigung gilt;

Dienstbefreiung kann nur aus besonderen Anlässen gem. § 10 UrlMV (z.B. Geburt, Todesfall in der engeren Familie) gewährt werden. Bitte nehmen Sie ggf. Rücksprache mit Herrn Vogel bzw. der Geschäftsstelle.

b. Krankheit

Aktuell steht natürlich das jeweilige Corona-Pandemiegeschehen im Vordergrund aller diesbezüglichen Überlegungen.

Hierzu gibt es sowohl hinsichtlich dem Fernbleiben vom Dienst in besonderen Situationen (bspw. bei Auftreten von mit Corona assoziierten Krankheitssymptomen) als auch hinsichtlich eines Infektionsschutzkonzeptes für die Arbeitsgemeinschaften der aktuellen Lage angepasste Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich in diesbezüglichen Zweifelsfällen unbedingt an unsere Geschäftsstelle!

Grundsätzlich gilt (pandemiebedingte Besonderheiten bleiben unberührt):

Dienstunfähigkeit ist sofort (telefonisch, oder per E-Mail) der Referendargeschäftsstelle der ausbildungsleitenden Behörde und - sofern betroffen - der praktischen Ausbildungsstelle anzuzeigen. Bei mehr als drei Kalendertagen ist der Referendargeschäftsstelle ein ärztliches Attest vorzulegen (§ 16 Abs. 2 UrlMV, vgl. auch § 5 EntGFG).

Gem. § 16 Abs. 2 S. 1 UrlMV kann schon bei eintägigen Erkrankungen, z.B. bei einer auffälligen Häufung an Veranstaltungstagen, eine Attestpflicht angeordnet werden.

Beachten Sie bitte hierzu die jeweils aktuellen Besonderheiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen aktuellen Corona-Pandemiegeschehen.

Um eine Anrechnung der Zeit der Dienstunfähigkeit im Urlaub zu vermeiden, ist die Krankheit gem. § 7 Abs. 4 UrlMV **unverzüglich** anzuzeigen **und** durch ärztliches Attest nachzuweisen.

Vermeiden Sie im eigenen Interesse unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst. Zum einen werden unentschuldigte Fehlzeiten im Zeugnis ausgewiesen, zum anderen können sie zu disziplinarischen Maßnahmen und zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe führen.

c. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Bitte informieren Sie uns immer zeitnah, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse ändern (neu: online Verfahren; ggf. aber auch formlos). Nur so kann beispielsweise bei Umzug sichergestellt werden, dass wichtige Schriftstücke Sie rechtzeitig erreichen.

II. Praktische Ausbildung

1. Verwaltungsstation

Ihre 4-monatige praktische Ausbildung in der Verwaltungsstation erfolgt vom **01.12.2022 – 31.03.2023** entsprechend Ihrer Zuweisung. Ihre ersten Termine werden diesmal nach dem Einführungslehrgang, also ab dem **19.12.2022** sein.

Bitte achten Sie auf einen **rechtzeitigen** Dienstantritt (siehe Zuweisungsbescheid bezüglich der Kontaktaufnahme mit dem Ausbilder). **Bei diesbezüglichen Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.** Sollten Sie ferner einen Termin nicht wahrnehmen können, teilen Sie dies bitte frühzeitig Ihrem Ausbildungsleiter/Ihrer Ausbildungsleiterin am Amt/Gericht mit.

Zu den **Anforderungen und Mindestleistungen** beachten Sie bitte die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. Februar 2022 (vgl. oben).

2. Rechtsanwaltsstation

Im Anschluss an die Verwaltungsstation erfolgt vom **01.04.2023 – 31.12.2023** die 9-monatige Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation (§ 48 Abs. 2 Nr. 3 JAPO, **OLG dienstleitend**).

Bitte beachten Sie, dass auch während dieses Zeitraums bis zu dreimal wöchentlich Arbeitsgemeinschaften in der Verwaltung stattfinden können und diese grds. der praktischen Ausbildung **vorgehen**. Eine Befreiung von einem Termin der verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften ist nur im Einzelfall auf Grund eines wichtigen praktischen Termins möglich und muss vorher fachlich mit Herrn Vogel abgeklärt werden. Dabei ist zu bedenken, dass ein fachliches Zurücktreten einer öffentlich-rechtlichen Arbeitsgemeinschaft zugunsten praktischer Ausbildung im Zivil- oder Strafrecht nur als absolute Ausnahme in Betracht kommt. Ggf. wird das ausnahmsweise Zurücktreten der AG dann in der Anwesenheitsliste festgehalten und ggf. diese Anwesenheitsliste der ausbildungsleitenden Stelle bei der Justiz von der Regierung übermittelt.

Während der Rechtsanwaltsstation besteht gem. § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 d JAPO auch die Möglichkeit eines **vertiefenden Studiums der Verwaltungswissenschaften in Speyer (Sommersemester von Mai bis Ende Juli 2023)** – hierüber hatten wir Sie schon unter Berücksichtigung der pandemiebedingten Unwägbarkeiten ausführlich informiert).

Die Zuteilung erfolgt durch die Regierung von Oberbayern in Auftrag des Staatsministeriums des Inneren. **Bei diesbezüglichen Unklarheiten wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle.**

Anmeldungen sind **verbindlich** vor dem **01.02.2023** bei der Referendargeschäftsstelle der Regierung von Niederbayern einzureichen.

3. Pflichtwahlpraktikum

Das Pflichtwahlpraktikum nach dem schriftlichen Teil der Zweiten Juristischen Staatsprüfung umfasst bei Ihnen den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.03.2024 und wird in einem der sieben in § 49 Abs. 1 JAPO aufgezählten Berufsfelder abgeleistet.

Erbracht werden kann diese Station zum einen bei sog. allgemein zugelassenen Ausbildungsstellen. Diese können Sie umfassend - nach Ländern und Schwerpunktbereich geordnet - der Homepage des Landesjustizprüfungsamtes unter **www.justiz.bayern.de** über die Suchfunktion im Link *Pflichtwahlpraktikum Stellensuche* und verkürzt auch der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 09. Februar 2022, unter der Ziffer 1.6. entnehmen.

Zum anderen können für die jeweiligen Bereiche im Einzelfall auch weitere Ausbildungsstellen für das Pflichtwahlpraktikum zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 S. 2 JAPO vorliegen, was Ihre Ausbildungsstelle auf dem Antragsformular durch Ausbildungszusage auch bestätigen muss.

In diesem Kontext gilt es möglicherweise Besonderheiten im Hinblick auf das aktuelle Corona-Pandemiegeschehen zu beachten – gerade im Zusammenhang mit Ausbildungsstellen im Ausland.

Die Anträge mit weiteren Hinweisen zum Pflichtwahlpraktikum erhalten Sie zur gegebenen Zeit - unabhängig vom Berufsfeld - vom OLG.

Bitte beachten Sie den vom OLG gesetzten Termin zur Abgabe und achten Sie auf Leserlichkeit der Bezeichnung Ihrer Ausbildungsstelle im Hinblick auf die erforderliche Zuweisung.

Dabei erfolgt für das eigentliche Pflichtwahlpraktikum (= Zeitraum 01.01. – 31.03.2024) UND den Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst mit dem Tag der mündlichen Prüfung grundsätzlich JEWELLS eine ZUWEISUNG AUF ANTRAG => BEIDE ZEITRÄUME bis zum Ausscheiden aus Vorbereitungsdienst abdecken!

Bitte achten Sie also auf den Antragsunterlagen darauf, dass entweder beide Zeiträume bei einer Ausbildungsstelle von der Ausbildungszusage erfasst sind (Kreuze auf Formular entsprechend setzen) oder dass Sie für den jeweiligen Ausbildungszeitraum gesondert eine Ausbildungszusage erhalten und vorlegen.

ACHTUNG: Sollte es sich um eine Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes handeln, ist – ebenso wie in der Anwaltsstation – eine exakt und vollständig ausgefüllte FREISTELLUNGSVEREINBARUNG für die Zuweisung notwendig. Achten Sie insbesondere darauf, dass alle aufgeworfenen Fragen beantwortet sind!!!

Auch während des Pflichtwahlpraktikums gem. § 50 Abs. 2 S. 2 JAPO werden Arbeitsgemeinschaften (AG 4) angeboten. Für die Berufsfelder im Betreuungsbereich der

Regierung von Niederbayern (2, 4, 5 und 7) finden diese jedoch in der Regel nur in München statt. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der **Regierung von Oberbayern, die diese Berufsfeldarbeitsgemeinschaften organisiert.**

Beachten Sie bei Ihrer Planung, dass eine **Teilnahmepflicht von Gesetzes wegen entsteht, wenn die Arbeitsgemeinschaft am Ort der Ausbildungsstelle abgehalten wird** (Art. 50 Abs. 2 S. 2 JAPO) und dass diese Arbeitsgemeinschaften teils im Blockunterricht abgehalten werden.

„Trainee“ bei der Regierung von Niederbayern

Für ein bis zwei interessierte Rechtsreferendare/Rechtsreferendarinnen mit entsprechender Note in der Ersten Juristischen Prüfung (nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter) bietet die Regierung von Niederbayern ein „Traineeprogramm“ an der Regierung an. Im Rahmen dieses Programms erhalten Sie vertiefte Einblicke in das Arbeiten in der Verwaltung und arbeiten eingebunden in einem Bereich aktiv mit. Eine Anwesenheit an ca. drei Arbeitstagen in der Woche sollte daher möglich sein.

III. Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung:

1. Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge

Schwerpunktmäßig während der Verwaltungs- und Rechtsanwaltsstation finden als öffentlich-rechtliche Arbeitsgemeinschaften der Regierung von Niederbayern die AG 2 (Monate 9 bis 15) und die AG 3B (Monate 16 - 20) statt.

Die **Arbeitsgemeinschaft 2** unterteilt sich in

- die AG 2.0 (justizbegleitende Info-Veranstaltung, die bereits – virtuell – stattgefunden hat)
- die AG 2.1 (Programm bereits erhalten)
- die AG 2.2 im Anschluss an die AG 2.1

In der AG 2.1 / 2.2 finden der **Einführungslehrgang zur Verwaltungsstation, der Steuerrechtslehrgang, die Steuerrechtsklausur und die Intensivklausurenwoche** statt. Für diese besteht – mit Ausnahme des Steuerrechtslehrgangs – **Urlaubssperre**.

In den Monaten 16 bis 20 findet die **AG 3B** statt.

Die Terminpläne der AG 2.2 und der AG 3B werden jeweils circa 1 Monat vor dem ersten Veranstaltungstermin per Mail versandt; außerdem sind sie auf der Homepage der Referendarausbildung der Regierung von Niederbayern zu finden, weshalb Sie verpflichtet sind, diese Homepage unter

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/verwaltung/referendare/index.php>

regelmäßig zu besuchen, um sich über diese verpflichtenden Termine der Verwaltungsarbeitsgemeinschaften zu informieren.

Bei Terminänderungen werden Sie ebenfalls per Mail verständigt.

Die Pläne der Justiz ergehen gesondert.

Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften geht jedem anderen Dienst vor. Bei unvermeidbaren Kollisionen mit der praktischen Ausbildung ist die Möglichkeit einer Sonderhandhabung mit dem hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter zu besprechen. Eine Befreiung von einem Termin der verwaltungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften ist dabei nur im Einzelfall auf Grund eines wichtigen praktischen Termins denkbar und bedarf der vorherigen fachlichen Zustimmung von Herrn Vogel (siehe auch Punkt II. 2.). Verhinderungen wegen Krankheit sind anzuzeigen (siehe Punkt I. 3. b.).

2. Klausuren

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften werden folgende Klausuren angeboten:

<u>AG 2 (ein Zeugniszeitraum):</u>	8 angeboten davon 3 Pflichtklausuren	möglichst alle schreiben!
- AG 2.1 - <i>Steuerrechtsklausur</i>	2 angeboten 1 angeboten	möglichst alle schreiben! <i>1 Pflichtklausur</i>
- AG 2.2 - <i>Intensivwoche</i>	3 angeboten 2 angeboten	möglichst alle schreiben! <i>2 Pflichtklausuren</i>
<u>AG 3B (ein Zeugniszeitraum)</u>	5 angeboten	möglichst alle schreiben!

Wird eine **Klausur der Intensivwoche oder die Steuerrechtsklausur** der AG 2 (Pflichtklausuren) nicht bearbeitet / zur Bewertung abgegeben, so wird die fehlende Klausur zwingend mit **0 Punkten** bewertet, **es sei denn, die Nichtbearbeitung kann mit einem ärztlichen Attest gerechtfertigt werden.**

Darüber hinaus sind Sie gehalten, eigenverantwortlich Ihren Urlaub **sowohl während der dienstleitenden Zuständigkeit der Verwaltung als auch während der dienstleitenden Zuständigkeit der Justiz so zu beantragen**, dass Sie in den Arbeitsgemeinschaften 2.1, 2.2 und 3B möglichst alle angebotenen Klausuren schreiben können.

Aufgrund der **pandemiebedingten Besonderheiten** im Zusammenhang mit dem Fernbleiben vom Unterricht und ggf. mit der Beibringung von Attesten wird **auf eine sogenannte Mindestklausurenregelung verzichtet.**

Grundsätzlich muss natürlich jede Klausur mitgeschrieben werden. Soweit es sich jedoch **nicht** um eine **Pflichtklausur** handelt, gelten die allgemeinen Regelungen über das Fernbleiben von der Arbeitsgemeinschaft (Urlaub / Dienstbefreiung und Krankheit), d.h. insbesondere Urlaub oder Krankheit ohne Attest gilt als **ausreichende**, aber auch **NOTWENDIGE Entschuldigung**.

Bitte beachten Sie, dass die **Nichtabgabe einer Arbeit an einem regulären Arbeitstag zu einer Bewertung der Klausur mit fachlich 0 Punkten führt!**

Achtung: Selbstverständlich erscheinen ALLE geschriebenen Klausuren im jeweiligen Zeugnis der AG 2 bzw. der AG 3B; eine „Best-of“ oder „Joker“ Regelung gibt es NICHT!

Bitte beachten Sie daher bei Ihrer Urlaubsplanung, dass Sie eigenverantwortlich Ihre Pflichtklausuren berücksichtigen müssen!

Möglicherweise werden Klausuren der Verwaltung aufgrund der Besonderheiten im Zusammenhang mit dem jeweiligen aktuellen Corona-Pandemiegeschehen und damit

verbunden der Verfügbarkeit von ausreichend dimensionierten Klausurräumen daheim geschrieben.

Hierzu erhalten Sie den jeweiligen Sachverhalt um circa 8:20 Uhr des Klausurtages per Mail übermittelt. Sie fertigen dann die Klausurlösung und senden diese per Mail bis 14 Uhr an unsere oben genannte Funktionsadresse zurück (getippt oder gescannt; PDF oder Word Datei).

Die korrigierten Klausuren werden dann ggf. per Post an Sie übersandt; sofern hierfür Referenten zur Verfügung stehen, auch im Präsenzunterricht oder ggf. auch mittels WebEx-Meeting besprochen.

Im Rahmen der üblichen Präsenzklausuren gilt Folgendes:

Klausuren können grds. nicht zu Hause geschrieben oder nachgeschrieben werden, etwas Anderes kann nur zu **Übungszwecken** gelten! Letzteres bieten wir selbstverständlich gerne an!

Eventuell getroffene Regelungen für Klausuren in der Justiz gelten - auch in dem Zeitraum, in dem das OLG dienstleitend ist - nicht für die Verwaltung.

Regelungen, wonach Klausuren an einem anderen AG-Ort geschrieben werden dürfen, müssen ausdrücklich und rechtzeitig mit der Geschäftsstelle getroffen werden! Insbesondere stimmen Sie bitte ab, ob Sie im Justizausbildungszentrum in München schreiben wollen, da dies einen Planungsvorlauf für die Geschäftsstelle bedeutet!

Die Verfügbarkeit/Mitnahme der Hilfsmittel unterliegt der Eigenverantwortung.

Einen **freiwilligen Klausurenkurs** gibt es im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Niederbayern leider **mangels ausreichender Korrektorenkapazitäten NICHT! Dies ersetzen wir durch zwei verpflichtende Zusatzklausuren im AG Programm (mehr dann, wenn Korrektorinnen und Korrektoren gefunden werden können).**

Bitte beachten Sie aber: Zu diesen insgesamt derzeit geplanten **13 Schreibklausuren** (möglichst ALLE mitschreiben!) verteilt auf etwa **10 Monate (Januar bis Oktober)** kommen zahlreiche aktualisierte Originalklausuren, die mit ausführlichen Lösungsvorschlägen zur **Eigenübung** ausgeteilt, lediglich nicht korrigiert werden (Besprechungsklausuren; thematische Lernpakete; Übungsklausuren).

3. Unterlagen

Derzeit werden bis auf Weiteres im Zusammenhang mit dem aktuellen Corona-Pandemiegesehen alle Unterrichtsunterlagen der Verwaltung ausschließlich in elektronischer Form an Sie übermittelt.

IV. Zeugnisse (§ 54 JAPO)

Für die Stationsausbildung erhalten Sie ein Zeugnis von Ihrer jeweiligen Ausbildungsstelle.

Für die Arbeitsgemeinschaften der Verwaltung wird jeweils ein Zeugnis für die **AG 2** und die **AG 3B** erstellt. Beachten Sie für die Zuordnung der Klausuren die obige Übersicht und Ihre AG Pläne.

Ihre Zeugnisse werden **bis auf Weiteres im Zusammenhang mit dem aktuellen Corona-Pandemiegesehen gesammelt** per Post an Sie übersandt.

V. Examen

Ihr schriftliches Examen (9 Klausuren) findet vom 28.11.2023 – 08.12.2023 statt.

Zu den zugelassenen Hilfsmitteln beachten Sie bitte die für Sie gültige Hilfsmittelbekanntmachung auf der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes!